

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 13. Jänner 1993

4. Stück

- 5. Gesetz: Blindenbeihilfengesetz 1969; Änderung.
(EWR/Art. 4, 28—35)
- 6. Gesetz: Behindertengesetz 1986; Änderung.
(EWR/Art. 4, 28—35)
- 7. Gesetz: Sozialhilfegesetz (4. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz); Änderung.
(EWR/Art. 4, 28—35)

5.

Gesetz, mit dem das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBL für Wien Nr. 14/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBL für Wien Nr. 31/1976 wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auch durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:	Der Landesamtsdirektor:
Zilk	Bandion

6.

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz 1986 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Behindertengesetz 1986, LGBL für Wien Nr. 16/1986, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Auch durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte sind gleichgestellt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:	Der Landesamtsdirektor:
Zilk	Bandion

7.

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird (4. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBL für Wien Nr. 11/1973, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 38/1975, 21/1980 und 17/1986 wird wie folgt geändert:

Im § 7a Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich, dem das Wort „oder“ nachgestellt wird. Als lit. d wird angefügt:

„d) durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

Der Landeshauptmann:	Der Landesamtsdirektor:
Zilk	Bandion